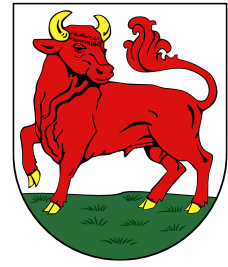


**Stadt Luckau
OT Duben, Karche-Zaacko,
Cahnsdorf**



Bebauungsplan Nr. 04.4.06
„Solarpark Dubener Berge“

**Anlage 2 zum Umweltbericht
– Maßnahmenblätter –**

Stand: März 2026

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbB**
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau



Planungsträger: **Stadt Luckau**
Am Markt 34
15926 Luckau

Bearbeitung: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Ludloff & Fischer Landschaftsplanung PartGmbB
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Carola Elsner
M. Sc. Stefan Guth
M. A. Klaus Fischer

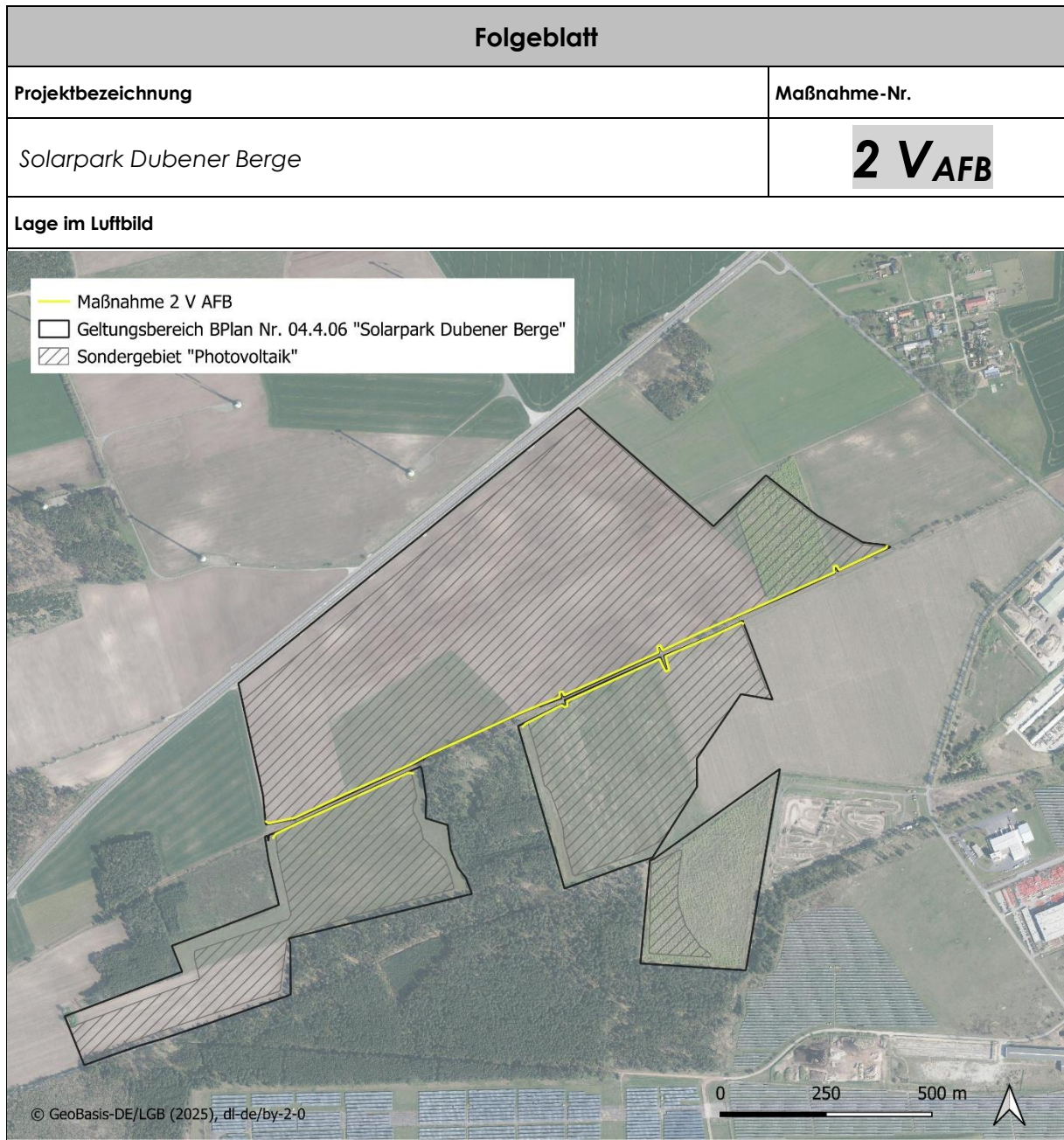
Bearbeitungszeitraum: August 2025 bis März 2026

Luckau, im März 2026

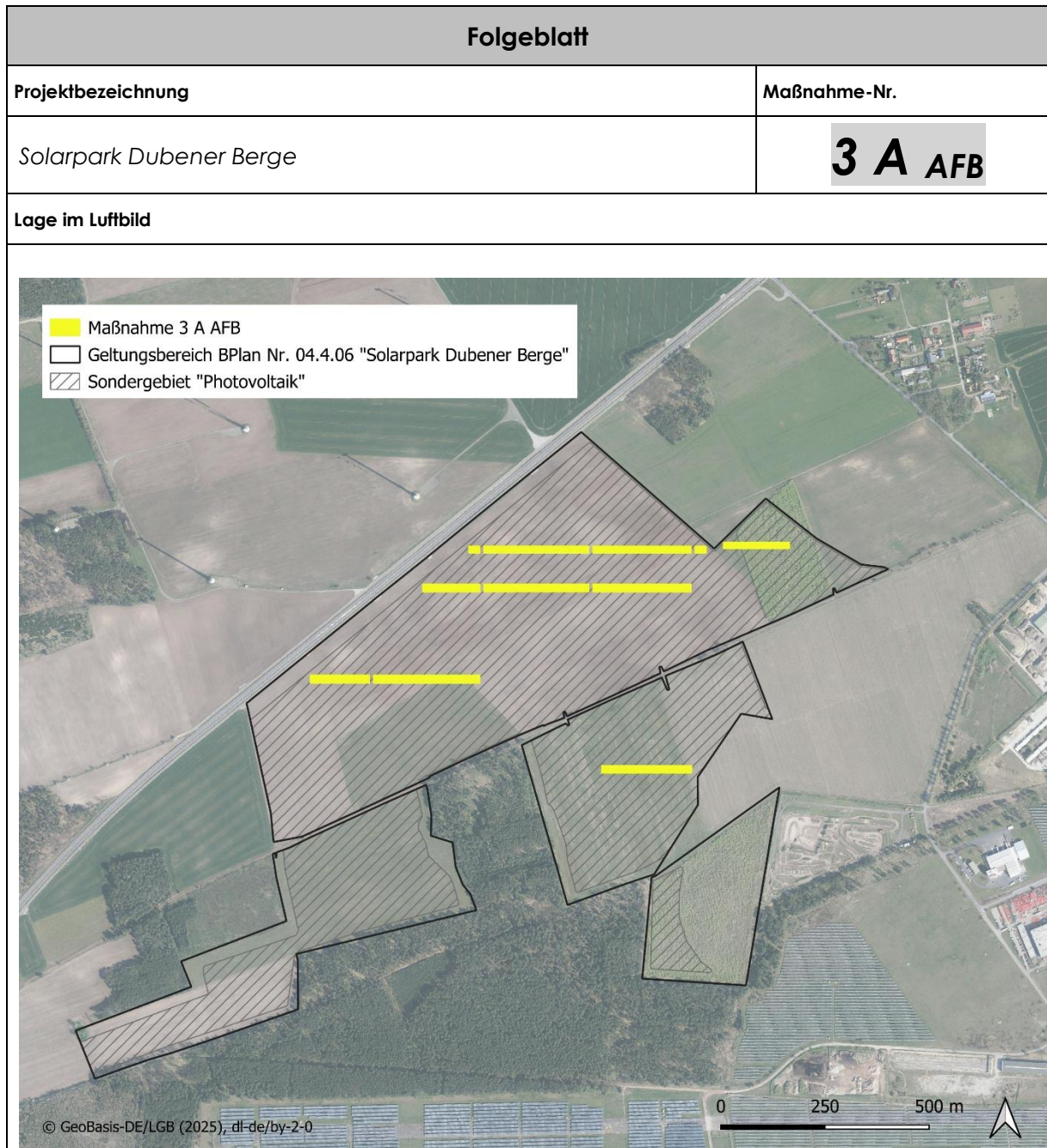
Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung	Maßnahme-Nr.
Solarpark Dubener Berge	0 V
Bezeichnung der Maßnahme	Ökologische Baubegleitung
Ziel der Maßnahme	
<p>Die Maßnahme dient der Überwachung und Koordinierung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, die aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes erforderlich sind.</p>	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Die Ökologische Baubegleitung (bzw. Umweltbaubegleitung) sichert von Anbeginn der Bauvorbereitung und -durchführung an die lückenlose Umsetzung aller arten- und naturschutzfachlich ausgerichteten Bauzeitraum- und Bauflächeneinschränkungen sowie die fristgerechte Umsetzung aller Maßnahmen für alle im Wirkbereich des Vorhabens vorkommenden Arten und Lebensräume.</p> <p>Eine ökologisch sachgerechte Bauabwicklung, insbesondere die Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop-, Arten- und Gehölz- und Alleenschutzes, wird somit gewährleistet.</p>	

Maßnahmenblatt	
Projektbezeichnung	Maßnahme-Nr.
Solarpark Dubener Berge	1 V AFB
Bezeichnung der Maßnahme	Bauzeitbeschränkung
Ziel der Maßnahme	
Ziel ist die Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen von Vogelarten.	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Um baubedingte Beeinträchtigungen und Störungen von Vogelarten wie bspw. den Verlust von Nestern, Gelegen und flugunfähigen Jungtieren zu vermeiden, wird eine Bauzeitenbegrenzung notwendig.</p> <p>Die Bautätigkeiten müssen grundsätzlich außerhalb der von März bis September dauernden Hauptbrutzeit erfolgen und sind daher zwischen dem 01.03. und 30.09. grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Abweichend von der Bauzeitbegrenzung kann innerhalb der Hauptbrutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass kein Nest mit Gelegen oder noch nicht flüggen Jungvögeln aufgrund der Bauarbeiten vernichtet wird. Die ökologische Baubegleitung wird 14 Tage vor Baubeginn informiert; sie informiert die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald über das Ergebnis (Dokumentation in Text, Karte und Foto).</p> <p>Für den Fall, dass durch die ÖBB vor oder während der Baumaßnahme bspw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG festgestellt werden, muss der Baubetrieb bis zu einer Entscheidung durch die ÖBB in Abstimmung mit der uNB in den betroffenen Baubereichen ausgesetzt werden.</p> <p>Baumaßnahmen, die vor der Hauptbrutzeit begonnen wurden, können in der Brutzeit fortgesetzt werden, da durch die begonnenen Baumaßnahmen eine Vergrämung stattfindet. Eine mögliche Unterbrechung der Bautätigkeiten darf höchstens eine Woche betragen.</p>	

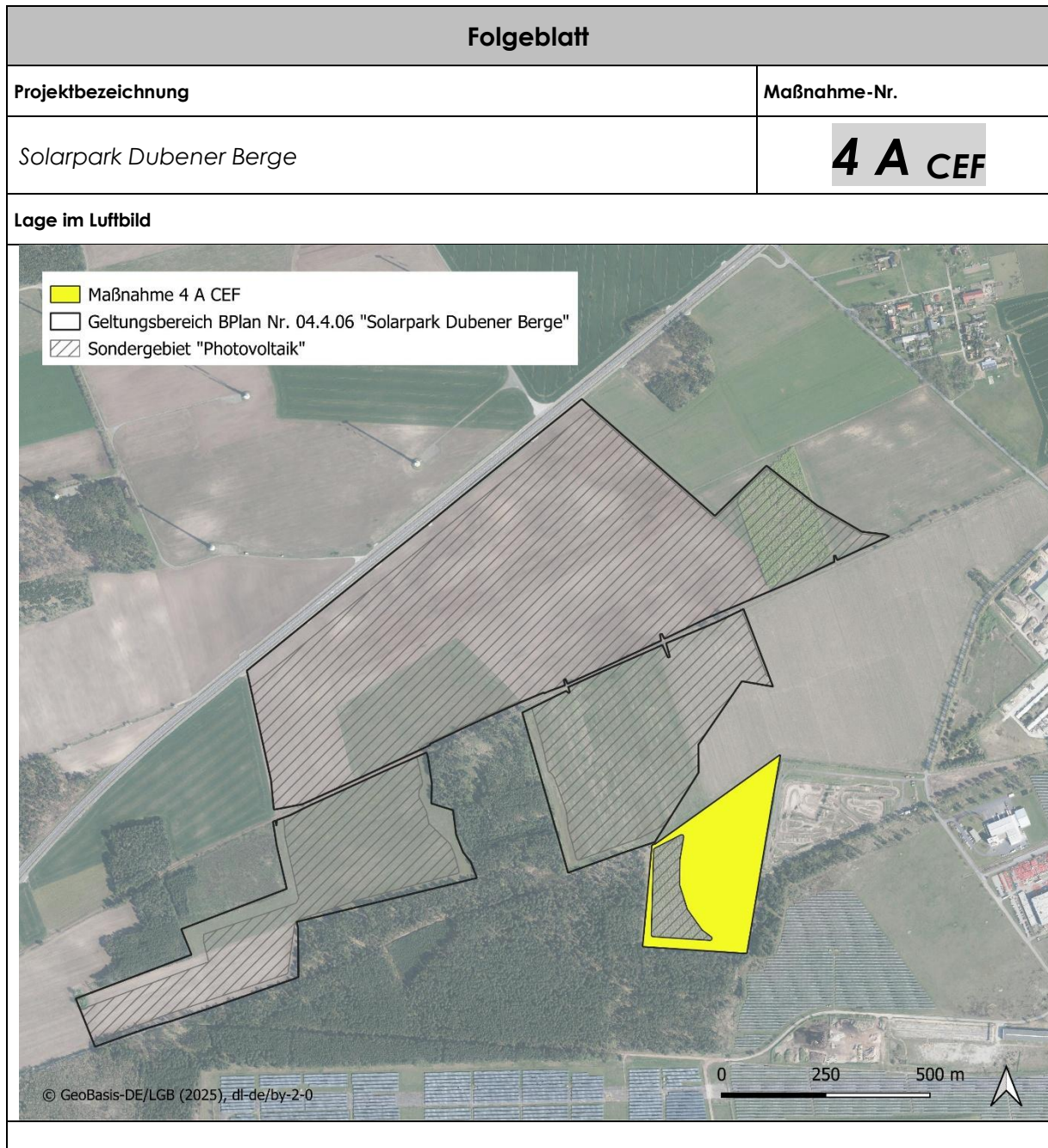
Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung		Maßnahme-Nr.	
Solarpark Dubener Berge		2 V_{AFB}	
Bezeichnung der Maßnahme	Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune		
Lage der Maßnahme			
Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Stadt Luckau			
Maßnahmenumfang			
Ziel der Maßnahme			
<i>Durch die Maßnahme werden baubedingte Tötungen von Zauneidechsen vermieden.</i>			
Beschreibung der Maßnahme			
<p><i>Um das Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich zu vermeiden, werden unter Hinzuziehung einer Ökologischen Baubegleitung temporäre Reptilienschutzzäune aufgestellt.</i></p> <p><i>Diese sollen zwischen dem Bahndamm und den an den Bahndamm angrenzenden Baufeldern errichtet werden.</i></p> <p><i>Die Schutzzäunung ist vor Beginn der Aktivitätszeit, d.h. Ende Februar, zu errichten und muss für die gesamte Bauzeit bis zur Inbetriebnahme funktionsfähig sein.</i></p> <p><i>Sollten die Bauarbeiten während der Winterruhe abgeschlossen werden, können die Schutzzäune vor Beginn der nächsten Aktivitätszeit zurückgebaut werden.</i></p>			



Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung		Maßnahme-Nr.	
Solarpark Dubener Berge		3 A AFB	
Bezeichnung der Maßnahme		Anlage von Bruffenstern innerhalb der Sondergebiete 1 und 3	
Lage der Maßnahme			
Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Stadt Luckau	Alte Heide 01	6	4, 5, 6, 7, 8
	Alte Heide 02	8	50/1, 51, 52, 53/1
	Duben	4	20, 22, 32
Maßnahmenumfang	34.920 m ² (3,5 ha)		
Ziel der Maßnahme			
<p>Um den Verlust von 18 Fortpflanzungsstätten der Feldlerche artenschutzrechtlich auszugleichen werden in Kombination mit Maßnahme 4 A CEF sich selbst begründende Brutstreifen innerhalb der SO1 und 3 angelegt. Dort können Feldlerchen und Grauammern zur Brut schreiten. Die Maßnahme führt zusätzlich zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.</p>			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Es werden ackerbaulich genutzte Flächen durch Selbstbegrünung in eine extensive Grünlandnutzung überführt.</p> <p>Die erste Mahd soll frühestens nach dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt und oder aus technischen Gründen notwendig ist, ist ganzjährig zulässig. Die Mahd ist hinsichtlich möglicher Brutvögel immer unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Alternativ zur Mahd kann eine extensive Beweidung erfolgen.</p> <p>Das Ausbringen von Dünger, Herbiziden, Fungiziden und Pestiziden und die Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.</p> <p>Bei der Mahd muss eine Resthöhe der Vegetation von mindestens 10 cm verbleiben, um am Boden und in den Rosetten von Pflanzen lebende Tiere zu schonen.</p> <p>Es sind Mahdgeräte zu verwenden, durch deren Einsatz Verluste an Insekten reduziert werden (bspw. Balkenmäher).</p> <p>Das Mahdgut ist zu beräumen, um der Fläche Biomasse zu entziehen. Mulchgeräte sind daher nicht zulässig. Nach Möglichkeit sind die Mahd und der Abtransport des Schnittgutes zeitlich zu trennen. Das bereits zusammengerechte Mahdgut sollte drei bis sieben Tage auf der Fläche verbleiben. Das anfallende längere Schnittgut kann nach Möglichkeit in Kompostierungs- oder Biogasanlagen verwertet werden.</p>			

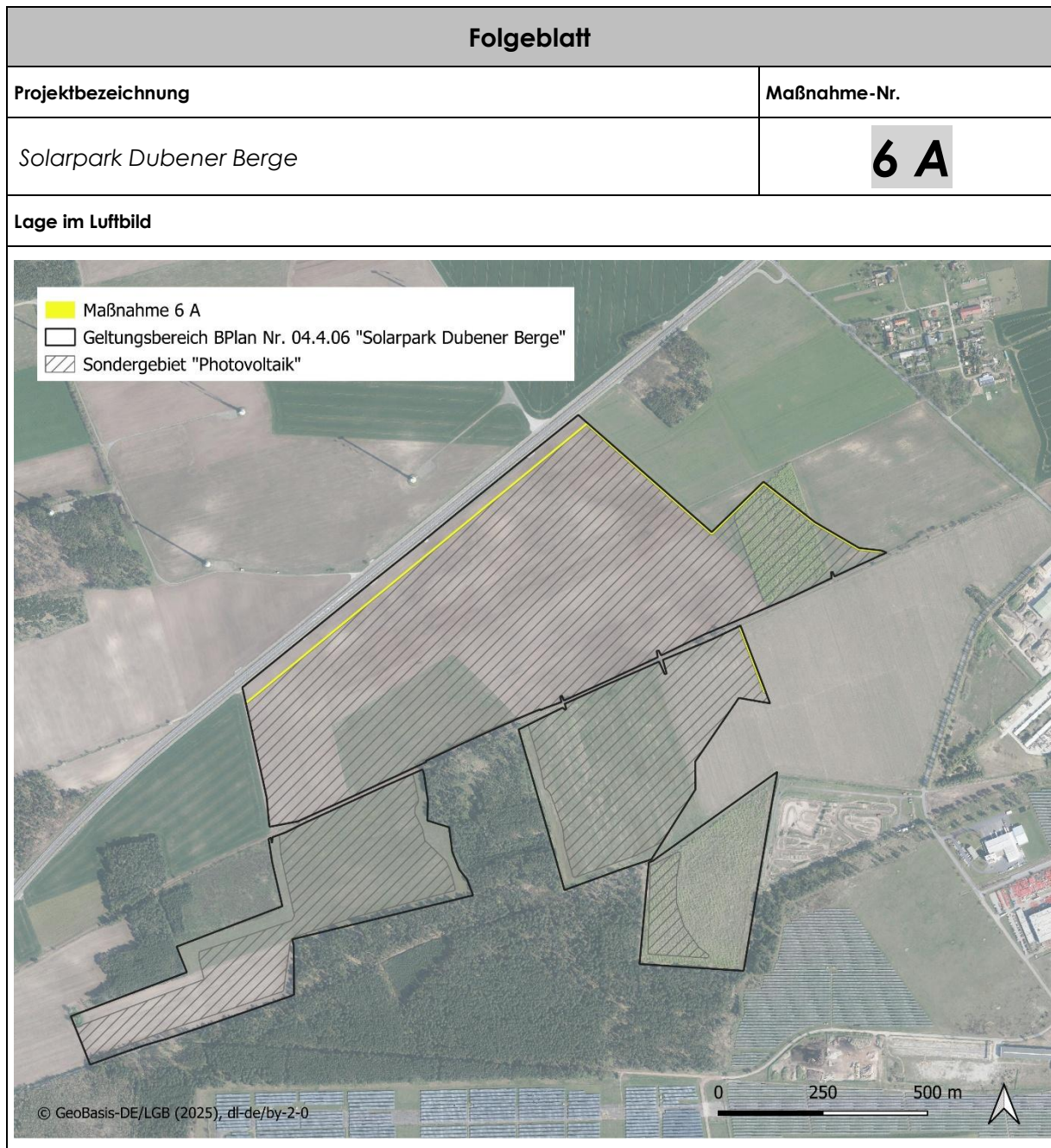


Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung		Maßnahme-Nr.	
Solarpark Dubener Berge		4 A CEF	
Bezeichnung der Maßnahme		Entwicklung und Pflege von Schwarzbrache mit Blühstreifen	
Lage der Maßnahme			
Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Luckau	Cahnsdorf	2	29, 30, 31
Maßnahmenumfang	ca. 7,5 ha		
Ziel der Maßnahme			
<p>Um den Verlust von 18 Auf selbstbegrüntem werden in Kombination mit Maßnahme 3 A AFB Schwarzbrachen mit Blühstreifen außerhalb des SO4 entwickelt und gepflegt. Auf den Schwarzbrachen können Feldlerchen zur Brut schreiten. Die Maßnahme führt zusätzlich zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.</p>			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Es werden ackerbaulich genutzte Flächen in sich selbstbegründende Schwarzbrachen mit Blühstreifen überführt.</p> <p>Die Schwarzbrachen sind als Rotationsbrachen auf 3-4 m Breite anzulegen. Die Flächen werden nicht eingesät. Die Wirksamkeit der Habitatqualität ist in Kombination mit direkt angrenzenden Blühstreifen gegeben.</p> <p>Die Blühstreifen werden auf 6-7 m Breite angelegt. Es soll eine lückige Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung aus regionaltypischen Wildpflanzen zertifizierter Herkunft (Ostdeutsches Tiefland) erfolgen. Die Ansaat erfolgt als Herbstansaat oder bis spätestens 30. April.</p> <p>Die Fläche sind jährlich durch Mahd zu pflegen. Der Mahdengang ist optimalerweise im Februar – unmittelbar vor Beginn der Brutperiode – durchzuführen. Ein zweiter Mahdengang im Herbst ist zulässig. Von April bis August, d.h. innerhalb der Brutzeit, ist eine Mahd oder anderweitige Befahrung nicht zulässig.</p> <p>Bei der Mahd muss eine Resthöhe der Vegetation von mindestens 10 cm verbleiben, um am Boden und in den Rosetten von Pflanzen lebende Tiere zu schonen.</p> <p>Es sind Mahdgeräte zu verwenden, durch deren Einsatz Verluste an Insekten reduziert werden (bspw. Balkenmäher).</p> <p>Das Mahdgut ist zu beräumen, um der Fläche Biomasse zu entziehen. Mulchgeräte sind daher nicht zulässig. Nach Möglichkeit sind die Mahd und der Abtransport des Schnittgutes zeitlich zu trennen. Das bereits zusammengerechte Mahdgut sollte drei bis sieben Tage auf der Fläche verbleiben. Das anfallende längere Schnittgut kann nach Möglichkeit in Kompostierungs- oder Biogasanlagen verwertet werden.</p> <p>Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und die Nutzung als Lagerfläche sind nicht zulässig.</p> <p>Alle 3 Jahre muss ein Umbruch der Brachestreifen außerhalb der Brutzeit erfolgen.</p>			



Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung		Maßnahme-Nr.	
Solarpark Dubener Berge		5 A	
Bezeichnung der Maßnahme		Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland innerhalb der PVA	
Lage der Maßnahme			
Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Stadt Luckau	Alte Heide 01	6	div.
	Alte Heide 02	8	div.
	Duben	4	div.
	Cahnsdorf	2	31
	Duben	4	div.
	Zaacko	1	div.
Maßnahmenumfang	ca. 35 ha		
Ziel der Maßnahme			
Durch die Flächenextensivierung werden die Bodenfunktionen dauerhaft aufgewertet und die Biodiversität erhöht.			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Innerhalb der Sondergebiete SO1 bis SO4 werden die baulich nicht beanspruchten Flächen von der aktuellen Ackernutzung durch Selbstbegrünung oder durch Ansaat in eine extensive Grünlandnutzung überführt.</p> <p>Die erste Mahd soll frühestens nach dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt und oder aus technischen Gründen notwendig ist, ist ganzjährig zulässig. Die Mahd ist hinsichtlich möglicher Bodenbruten immer unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen.</p> <p>Das Ausbringen von Dünger, Herbiziden, Fungiziden und Pestiziden und die Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.</p> <p>Alternativ zur Mahd kann eine extensive Beweidung erfolgen.</p> <p>Der Maßnahmenumfang errechnet sich wie folgt:</p>			
			Flächengröße
Baufläche für Photovoltaik (SO)			930.579 m ²
abzüglich			
• Gründung der Modultische			62 m ²
• Nebenanlagen (Transformatoren, Batteriespeicher)			17.189 m ²
• Schotterung (interne Erschließungswege und sonstige Schotterung)			38.816 m ²
• Modulfläche			486.258 m ²
• Brutstreifen			34.920 m ²

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung			Maßnahme-Nr.
Solarpark Dubener Berge			6 A
Bezeichnung der Maßnahme		Anlage von Hecken	
Lage der Maßnahme			
Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Stadt Luckau	Duben	4	19, 20, 22, 55
	Alte Heide 1	6	7, 46, 48
	Alte Heide 2	8	88, 90
Maßnahmenumfang	ca. 10.707 m ² (ca. 1,1 ha)		
Ziel der Maßnahme			
<p>Die Hecken dienen der optischen Abschirmung sowie der besseren Einbindung der FF-PVA in das Landschaftsbild. Darüber hinaus tragen die Hecken zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen bei und können als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger fungieren.</p>			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Im Nordosten des Plangebiets werden zwei 5 m breite, dreireihige freiwachsende Hecken aus Sträuchern angelegt.</p> <p>Der Reihenabstand hat 1,0 m und der Pflanzabstand innerhalb der Reihe hat 1,5 m zu betragen. Zu pflanzen ist in versetzten Reihen.</p> <p>Verwendung finden standortgerechte Straucharten gebietseigener Herkunft. Zu verwenden sind bspw. <i>Cornus sanguinea</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Crataegus monogyna</i>, <i>Crataegus laevigata</i>, <i>Euonymus europaea</i>, <i>Prunus padus</i>, <i>Rhamnus catharticus</i>, <i>Rosa rubigosa</i>, <i>R. canina</i>, <i>R. corymbifera</i>, <i>Salix aurita</i>, <i>S. caprea</i>, <i>Viburnum opulus</i> u. ä. in der Mindest-Pflanzqualität leichter Strauch, 2 Triebe, 70-90 cm.</p> <p>Die Pflanzung erfolgt unter Hinzuziehung einer Ökologischen Baubegleitung spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der PVA.</p> <p>An die Fertigstellungspflege schließt sich eine vierjährige Entwicklungspflege an.</p> <p>Die Unterhaltungspflege beinhaltet Gehölzschnittmaßnahmen in Abhängigkeit von Wuchs.</p> <p>Es darf nur gebietsheimischen Pflanzgut mit Herkunftsnachweis entsprechend § 40 BNatSchG verwendet werden.</p> <p>Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen, bis die Sträucher der Äserhöhe des Schalenwildes entwachsen sind und die dauerhafte Selbsterhaltung gesichert ist. Danach ist der Verbisschutzzaun rückstandslos rückzubauen.</p>			



Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung			Maßnahme-Nr.
Solarpark Dubener Berge			7 A
Bezeichnung der Maßnahme		Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland außerhalb der PVA	
Lage der Maßnahme			
Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Stadt Luckau	Alte Heide 01	6	div.
	Alte Heide 02	8	div.
	Zaacko	1	div.
Maßnahmenumfang	ca. 9,8 ha		
Ziel der Maßnahme			
Durch die Flächenextensivierung werden die Bodenfunktionen dauerhaft aufgewertet und die Biodiversität erhöht.			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Die zeichnerisch festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Saumstreifen“ werden von der aktuellen Ackernutzung durch Selbstbegrünung oder durch Ansaat in eine extensive Grünlandnutzung überführt.</p> <p>Die erste Mahd soll frühestens nach dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Eine Mahd des Aufwuchses, welcher zu einer Beeinträchtigung der Anlagen führt und oder aus technischen Gründen notwendig ist, ist ganzjährig zulässig. Die Mahd ist hinsichtlich möglicher Bodenbruten immer unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften durchzuführen. Alternativ zur Mahd kann eine extensive Beweidung erfolgen.</p> <p>Das Ausbringen von Dünger, Herbiziden, Fungiziden und Pestiziden und die Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.</p>			

